

Abwassergebührenordnung / Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

- § 1 Mehrwertsteuer** Auf den nachgenannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.
- § 2 Anschlussgebühren**
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme.
- ² Jede Liegenschaft, welche das nicht verschmutzte Regenabwasser in eine öffentliche Schmutz-, Misch- oder Regenabwasserleitung ableitet, wird mit einer zusätzlichen Gebühr von 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme belastet.
- ³ Wird Regenabwasser über eine bewilligte private Versickerungsanlage bzw. über eine bewilligte private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer entwässert, wird die Anschlussgebühr für das Regenabwasser reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Bau- und Werkkommission festgelegt. Eine Gebührenreduktion erfolgt aber erst ab einer Verminderung der abflusswirksamen Fläche um mind. 25 %. Es gibt die Gebührenreduktionsstufen von 25 %, 50 %, 75 % und 100 %.
- Versickerungsanlagen und Regenwasserspeicher mit Überlauf in die Gemeindekanalisation berechtigen nicht zu einer Reduktion der Anschlussgebühr.
- Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren (z.B. infolge Umbauten) sind ausgeschlossen.
- § 3 Benützungsggebühren; Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**
- ¹ Die **Grundgebühr** beträgt:
- pro Wohnung bzw. pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung (gleiche Liegenschaft)
Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 / Jahr
 - pro Gastgewerbebetrieb inkl. Betriebsleiterwohnung
Fr. 200.00 bis 300.00 / Jahr
 - pro Industriebetrieb **Fr. 300.00 bis 450.00 / Jahr**
- ² Die **Verbrauchsgebühr** beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro m³ Wasserverbrauch.
- Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat (auf Antrag der Werkkommission) das Recht, die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens anzupassen.
- Die jeweils aktuell gültigen Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde festgehalten.

³ Hat eine Liegenschaft einen Abwasseranschluss, der Wasserverbrauch wird jedoch nicht gemessen (z.B. wenn die zuständige Kommission den Grundeigentümer vom Einbau eines Zählers entbindet), so werden pro Bewohner der Liegenschaft (gemäss jeweiligem Stand der Einwohnerkontrolle am 1. Oktober des Verrechnungsjahres) 60 m³ Abwasser/Jahr als Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt. Handelt es sich um einen reinen Gewerbebetrieb (ohne Bewohner), beträgt die Verbrauchsgebühr pauschal Fr. 150.00 / Jahr.

Die gleiche Bemessungsweise gilt für einen Landwirtschaftsbetrieb mit mind. 3 GVE und für Gärtnereien mit oder ohne Wasserzähler.

⁴ Die Verbrauchsgebühren für Industriebetriebe werden gemäss § 7 des Reglementes über die Abwassergebühren berechnet.

⁵ Bei Spezialfällen, welche in dieser Gebührenordnung nicht festgehalten sind, legt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall fest.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 10. Dezember 2015.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. genehmigt.

Solothurn,

Der Staatsschreiber